

Christof Müller

# Der Wirtschaftsprüfer als staatlicher Compliance Auditor

Novum im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtgesetz\*

*Das alte liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996 diente der Eidgenossenschaft als Vorbild für das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor. Das neue liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz vom 14. September 2000 und die dazugehörige neue Sorgfaltspflichtverordnung bergen Noven, die sicherlich wiederum ihre Filiation in schweizerische und europäische Gesetzgebungen finden werden. Zentrales Novum ist die detaillierte Regelung des staatlichen Compliance Audit, der sog. Kontrolle durch das Amt für Finanzdienstleistungen.*

Das alte liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz vom 22. Mai 1996 diente der schweizerischen Eidgenossenschaft als Vorbild für das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) vom 10. Oktober 1997. Das Lob für die in den letzten Monaten so heftig gerühmte schweizerische Pionierrolle würde damit eigentlich dem Fürstentum Liechtenstein gebühren, da auf diesem Finanzplatz durch das Sorgfaltspflichtgesetz erstmals die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf den sog. Parabankensektor vorgenommen wurde und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sogar einer staatlichen Überwachung unterstellt wurde.

Das neue liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz vom 14. September 2000 (SPG) und die dazugehörige neue Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) bergen Noven, die sicherlich wiederum

ihre Filiation in schweizerische und europäische Gesetzgebungen finden werden.

Zentrales Novum ist die detaillierte Regelung des staatlichen Compliance Audit, der sog. Kontrolle durch das



Christof Müller, Dr. oec. HSG et Dr. iur. HSG, Certified Fraud Examiner (CFE), Inhaber der CMC Christof Müller Consulting, St. Gallen

Amt für Finanzdienstleistungen. Das bedeutet die Kontrolle im Sinne eines Compliance Audit durch die staatliche Finanzmarktaufsicht im Fürstentum Liechtenstein dem Amt für Finanzdienstleistungen.

## Revisionschwerpunkt: Materielle Kontrolle

Schon das alte Sorgfaltspflichtgesetz 1996 kannte die Kontrolle durch das Amt für Finanzdienstleistungen, aber nur im Sinne einer formellen Kontrolle. Diese beschränkte sich auf die Überprüfung, ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Unterlagen formell vollständig vorhanden waren und die notwendigen organisatorischen Massnahmen umgesetzt wurden. Zentraler Schwerpunkt bei der Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes im Jahr 2000 war dann die Einführung der sog. materiellen Kontrolle.

Neu werden nun auch die Daten und Unterlagen sowie die organisatorischen Massnahmen materiell hinterfragt, um mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit sicherzustellen, dass keine Fälle von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität vorliegen. Die neue Kombination von formeller und materieller Kontrolle soll eine Urteilsbildung erlauben, ob eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes gewährleistet ist.

## Grundsatz

Das Amt für Finanzdienstleistungen hat den Vollzug des Sorgfaltspflichtgesetzes und der erlassenen Verordnungen zu überwachen und trifft die dazu

\* Der Autor verfasste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Expertenbericht für die Revision der Sorgfaltspflichtverordnung im Jahr 2000.

notwendigen Massnahmen. Zum einen gehören dazu gemäss Art. 14 Abs. 1 SPG die Durchführung von periodischen, in der Regel jährlichen, stichprobearbeitigen Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen. Zum anderen die vertiefte und wiederholte Überprüfung, wenn Zweifel über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bestehen. Ziel der Kontrollen ist gemäss Art. 31 Abs. 1 SPV eine Beurteilung, ob eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes vorliegt. Hierzu wird die Angemessenheit der organisatorischen Massnahmen und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten geprüft.

Die Kontrollen können auf drei Arten durchgeführt werden: Zum ersten durch das Amt für Finanzdienstleistungen selbst, das dafür in eigener Verantwortung Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Fachexperten als Hilfspersonen beziehen kann. Bei dieser Art der Kontrolle bleibt die Prüfungsverantwortung beim Amt für Finanzdienstleistungen.

Zweitens kann die Prüfungsverantwortung und die Durchführung der Kontrolle mittels Auftrag an Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften vergeben werden. Die Finanzintermediäre können – müssen aber nicht – beim Amt für Finanzdienstleistungen zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften hinterlegen, die bei einer allfälligen Auftragsvergabe in der Regel berücksichtigt werden.

Stichprobenweise Kontrollen können zum dritten auch durch spezialgesetzlichen Revisionsstellen im Rahmen ihrer jährlichen Revisionsarbeiten ausgeführt werden. Diese Möglichkeit der Kontrolle können aber nur die Banken, Versicherungen und Investmentunternehmen nutzen.

Das Amt für Finanzdienstleistungen kann gemäss Art. 14 Abs. 2 SPG von den Finanzintermediären und von den die Kontrolle durchführenden, beauftragten Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften sämtliche Auskünfte und Unterlagen verlangen, die es zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit

benötigt. Damit kann das Amt für Finanzdienstleistungen auch die Qualität der Kontrollen der beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie der spezialgesetzlichen Revisionsstellen durch Supervision vor Ort sicherstellen. Ziel solcher Supervisionen ist die Erreichung einer hohen Rechtssicherheit durch einheitliche und strenge Qualitätsmassstäbe bei den Kontrollen.

## Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsprüfer

Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Revisionsgesellschaft hat den Charakter eines privatrechtlichen Auftrages zwischen dem Amt für Finanzdienstleistungen als Auftraggeber und dem Wirtschaftsprüfer oder der Revisionsgesellschaft als Auftragnehmer. Auftragsinhalt ist gemäss gesetzlicher Kompetenz von Art. 12 Abs. 4 SPG die Delegation der Kontrolltätigkeit im Sinne einer Prüfung. Die Schlussfolgerungen aus der Prüfungstätigkeit bei materiell gewichtigen Beanstandungen, also hoheitliche Fristansetzungen, Sanktionsandrohungen oder -massnahmen, bleiben im Umkehrschluss ausschliesslich dem Amt für Finanzdienstleistungen vorbehalten.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften müssen gemäss Art. 12 Abs. 5 SPG über eine Zulassung als Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft verfügen und einen jährlichen Ausbildungsnachweis beibringen, damit die Kontinuität der Prüfungstätigkeit quantitativ und qualitativ gewährleistet ist. Die unternehmensexterne Aus- und Weiterbildung ist gemäss Art. 34 SPV für jeden spezialgesetzlichen und vom zuständigen Amt beauftragten oder mitwirkenden Wirtschaftsprüfer mit einem Tag oder zwei Halbtagen pro Kalenderjahr festgeschrieben.

In den Ausbildungsveranstaltungen müssen Kenntnisse wie in Art. 11 SPG aufgeführt vermittelt werden. Dazu gehören die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und organisierter Kriminalität und ins-

besondere die Sorgfaltspflichten, die Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung sowie die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Dabei hat die konkrete Umsetzung in Form von Prüfungstechniken immer im Vordergrund zu stehen.

Jeder spezialgesetzlich beauftragte oder mitwirkende Wirtschaftsprüfer hat auf Verlangen des Amtes diesen Ausbildungsnachweis beizubringen. Die Verordnung impliziert mit dem Begriff «auf Verlangen», dass es primär die Aufgabe des Berufsverbandes der Wirtschaftsprüfer wäre, generelle Vorschriften für die Aus- und Weiterbildung der Standesmitglieder im Sinne einer «ongoing education» zu erlassen und die Einhaltung der Aus- und Weiterbildungsvorschriften mittels Meldesystems im Sinne eines «good standing» zu überwachen. Solange diese Standesvoraussetzungen aber nicht vorliegen, hat das Amt für Finanzdienstleistungen die Qualität der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften durch Einforderung der Aus- und Weiterbildungsnachweise in eigener Verantwortung zu prüfen.

## Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers

Zentrale Bedingung für die Beauftragung durch das Amt für Finanzdienstleistungen ist gemäss Art. 32 SPV die rechtliche, wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit vom zu prüfenden Finanzintermediär. Insbesondere dürfen beauftragte Wirtschaftsprüfer nicht Arbeitnehmer des zu prüfenden Finanzintermediärs oder eines mit diesem rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbundenen Unternehmens sein. Zudem dürfen Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften am Gewinn des zu prüfenden Finanzintermediärs oder eines mit diesem rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbundenen Unternehmens weder direkt noch indirekt beteiligt sein.

Die Prüfung der Unabhängigkeitsvoraussetzung ist primäre Aufgabe des Amtes für Finanzdienstleistungen. Es darf gemäss Art. 32 Abs. 1 SPV nur sol-

che Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften beauftragen, die diese Erfordernisse erfüllen. In der Praxis werden die angefragten Personen aber von sich aus gehalten sein, das Amt für Finanzdienstleistungen auf die fehlende Unabhängigkeit hinzuweisen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der angefragte Auftragnehmer diesen Hinweis mindestens grobfahrlässig verletzt hat, ist ein neuer Wirtschaftsprüfer oder eine neue Revisionsgesellschaft mit der Kontrolle zu beauftragen. Die zusätzlich entstehenden Kosten wären dem nicht mehr unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft zu überbinden.

Infolge der Beauftragung durch das Amt für Finanzdienstleistungen untersteht der beauftragte Wirtschaftsprüfer oder die beauftragte Revisionsgesellschaft gemäss Art. 13 Abs. 2 SPG dem Amtsgeheimnis. Sie haben über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Gemäss Art. 13 Abs. 1 SPG und Art. 14 Abs. 2 SPG sind sie einzig gegenüber dem Amt für Finanzdienstleistungen zur Auskunft verpflichtet.

## Kosten der Kontrollen

Die Kosten für die Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten tragen gemäss Art. 12 Abs. 7 SPG die kontrollierten natürlichen und juristischen Personen. Obwohl nicht erwähnt, so muss doch aus zivilrechtlicher Sicht abgeleitet werden, dass der Auftraggeber, also das Amt für Finanzdienstleistungen, für die Begeleichung der Kosten solidarisch haftet.

## Aufbewahrungsvorschriften

Die Unterlagen und Daten der Kontrollen, die vom Amt für Finanzdienstleistungen oder durch beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften durchgeführt wurden, dürfen gemäss Art. 12 Abs. 6 SPG nur auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein verarbeitet und gelagert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Die Sorgfaltspflichtverordnung präzisiert dies in Art. 33 Abs. 2 SPV weiter: Keine im Rahmen der Kon-

trolle erstellten Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger dürfen ins Ausland verbracht werden. Damit wird nicht auf die Art der Information, wie z. B. elektronische Arbeitspapiere oder Email-Korrespondenz abgestellt, sondern generell die Ausfuhr von Datenträgern untersagt. Durch diese Aufbewahrungsvorschrift im Inland wird sichergestellt, dass ausländische Strafverfolgungsbehörden keinen unmittelbaren Zugriff auf die Informationen ausüben können, sondern nur mittelbar im Rahmen eines inländischen

anderen hat er gegenüber dem Amt für Finanzdienstleistungen und den anderen zuständigen inländischen Behörden eine Auskunftspflicht, der er in-nerst angemessener Frist nachkommen muss.

Es wird sich zeigen, ob sich dieses Grundprinzip der inländischen Aufbewahrung der Arbeitspapiere und aller damit zusammenhängenden Dokumente und Daten auch bei anderen spezialgesetzlichen Prüfungen, so z. B. bei Bankenprüfungen, durchsetzen

---

*«Der Wirtschaftsprüfung im allgemeinen und der Kontrolltätigkeit gemäss Sorgfaltspflichtgesetz im konkreten wäre wohl gedient, einen entflochtenen Wirtschaftsprüferstand zu haben, der frei jedwelcher – auch indirekter – Eigeninteressen wäre.»*

---

Verfahrens. Gemäss Art. 33 Abs. 1 SPV müssen dann auch alle im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere der beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie der spezialgesetzlichen Revisionsstellen und die damit zusammenhängenden Dokumente und Datenträger so im Inland aufbewahrt werden, dass innerhalb angemessener Frist Begehren von zuständigen inländischen Behörden nachgekommen werden kann.

Die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen beim Finanzintermediär selbst ist zwar nach altem Recht gängige Praxis, aber nicht unbedenklich. Zum einen wird sich die zivilrechtliche Frage stellen, ob ein entsprechender schriftlicher Hinterlegungsvertrag, mit der dazugehörigen Herausgabepflicht auf erstes Verlangen und entsprechender Konventionalstrafe bei Verweigerung, geschlossen wurde. Zum anderen sind prinzipielle Bedenken aus zivil- und sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht angebracht. So ist der Wirtschaftsprüfer im Falle der zivilrechtlichen Haftungsklage auf seine Arbeitspapiere zur Exkulpierung angewiesen. Zum

wird. Bei Aufbewahrung im Ausland sollte sich die Revisionsgesellschaft dem Risiko des direkten und unmittelbaren strafprozessualen Zugriffes gewahr sein und dafür die Einwilligung des Kunden einholen. Wohl nur so sind die nicht unerheblichen Haftungsrisiken zu minimieren.

## Strafdrohung

Beauftragte Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften stehen auch unter einer nicht unerheblichen Strafdrohung gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. h SPG. Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich als Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft seine Pflichten gemäss Art. 12 SPG grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder die vorgeschriebenen Meldungen an das Amt für Finanzdienstleistungen nicht erstattet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnten Pflichten gemäss Art. 12 Abs. 5 SPG auch die Unabhängigkeitsvorschriften

- insbesondere die Wahrnehmung der Mitteilungspflicht und die Erstattungen von Mitteilungen;
- Bericht über die Aus- und Weiterbildung des Personals im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die geplante Aus- und Weiterbildung im laufenden Kalenderjahr;
  - Anzahl der Geschäftsbeziehungen mit Finanzgeschäften sowie deren anzahlmässige Veränderung zum Vorjahr;
  - Anzahl der Personen, die bei Finanzgeschäften mitgewirkt haben und deren anzahlmässige Veränderung zum Vorjahr.

Der interne Jahresbericht ist zentraler Ausgangspunkt für die Kontrolle. Er dient einer effizienten und risikoorientierten Prüfungsplanung. Insbesondere die Verhältniszahlen zwischen Anzahl der Geschäftsbeziehungen und mitwirkendem Personal gibt Anhaltspunkte für Prüfungsschwerpunkte. So wird z.B. bei abnehmendem Personalbestand und gleichzeitig zunehmenden Geschäftsbeziehungen mit Finanzgeschäften, die Systemprüfung im Bereich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der organisatorischen Massnahmen ausgedehnt werden müssen.

Der Katalog der Prüfungsgrundlagen ist nicht abschliessend. Insbesondere kann das Amt für Finanzdienstleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 SPG von den Finanzintermediären jederzeit weitergehende Auskünfte einholen und diese dem beauftragten Wirtschaftsprüfer zur Verfügung stellen. Dabei ist z.B. an die Jahresrechnung oder andere Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu denken. Damit kann geprüft werden, ob ein Klumpenrisiko in Form eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses zu bestimmten Vertragspartnern besteht, welches Auswirkungen auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten mit sich bringen würde.

## Prüfungsinhalt

Die Kontrolle gemäss Art. 12a SPG umfasst zum einen eine formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, ob also alle gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Unterlagen

vollständig vorhanden sind. Zum anderen beinhaltet die Kontrolle gemäss Art. 12a SPG eine materielle Kontrolle, also die Überprüfung des Vorliegens von Nachweisen, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflichten plausibel erscheinen lassen und somit die Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes bieten. Dem Charakter einer Plausibilitätsprüfung entsprechend, geht es daher nicht um eine absolute – und wohl auch unmöglich zu erbringende – Sicherheit, dass keine Geldwäscherei, Vortat der Geldwäscherei oder organisierte Kriminalität vorliegt. Der Prüfer wird sich aber anhand der Qualität der Dokumentation ein Urteil bilden müssen, ob für ihn die Grundlagen einleuchtend und glaubhaft sind und daraus kein Verdacht im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und organisierter Kriminalität ersichtlich ist.

## Prüfungsvorgehen

Die formelle Kontrolle ist gemäss Art. 30 Abs. 1 SPV eine Ordnungsmässigkeitsprüfung. Dieser Begriff ist als terminus technicus der Wirtschaftsprüfung zu verstehen. Ordnungsgemäss ist ein Prüfungsgegenstand dann, wenn er vollständig, wahr, klar, à jour, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert und nachprüfbar ist. Diese Erfordernisse haben die Prüfungsgrundlagen gemäss Art. 29 SPV in jedem Fall und uneingeschränkt zu erfüllen.

Sofern die Ordnungsmässigkeitsprüfung Grund zu materiell gewichtigen Beanstandungen gibt, sind damit die Gewährsvoraussetzungen und somit auch die Aussagekraft weiterer Prüfungen in Frage gestellt. Gemäss Art. 31 Abs. 2 SPV ist dieser Umstand zu dokumentieren und umgehend dem Amt für Finanzdienstleistungen mitzuteilen. Die weiteren Prüfungen ruhen bis zum Zeitpunkt der Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Das Amt für Finanzdienstleistungen kann unter Fristansetzung die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verfügen. Eine Fristansetzung wird

aber wohl nur dann der Regelfall sein, wenn überhaupt Aussicht auf die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes besteht. Bei wiederholten und gravierenden Verstössen kann das Amt für Finanzdienstleistungen zusätzlich gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c SPG die Aufnahme neuer geschäftlicher Beziehungen befristet verbieten und gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. d SPG bei den zuständigen Behörden disziplinarische Schritte beantragen.

Die materielle Kontrolle ist gemäss Art. 30 Abs. 2 SPV eine Plausibilitäts- und Systemprüfung. Im Sinne der Wirtschaftsprüfung kann dabei von einer zweigeteilten Systemprüfung gesprochen werden. Zum einen wird das Verfahren und zum anderen das Ergebnis geprüft.

Für die verfahrensorientierte Prüfung bildet sich der Wirtschaftsprüfer ein Urteil über die Qualität und die Verlässlichkeit der internen Organisation und der laufenden Überwachung. Er gewinnt mit der verfahrensorientierten Prüfung die Erkenntnis über die Zuverlässigkeit des Systems in Form von Organisation, Informationsflüssen und Arbeitsabläufen. Sofern dabei keine materiell gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung der Gewährsvoraussetzungen auftreten, kann er davon ausgehen, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorausgesetzt werden können. Andernfalls ist umgehend das Amt für Finanzdienstleistungen von den vorgefundenen Anhaltspunkten in Kenntnis zu setzen.

Sodann beurteilt der Wirtschaftsprüfer einzelne Dossiers im Sinne einer ergebnisorientierten Prüfung. Er wägt dabei ab, ob er eine Stichproben- oder Vollständigkeitsprüfung vornehmen will. Eine allfällige Stichprobenauswahl hat dabei nach einem risikoorientierten und nicht nach einem rein mathematischen Ansatz zu erfolgen. Treten materiell gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung der Gewährsvoraussetzungen auf, ist umgehend das Amt für Finanzdienstleistungen zu benachrichtigen.

Ansonsten sind abschliessend die übrigen Begleitumstände zu würdigen, welche die Gewährsvoraussetzungen in

und die Aus- und Weiterbildungsvorschriften sowie in Art. 12 Abs. 6 SPG die Aufbewahrungsvorschriften mit einschliessen. Letzteres wird noch in Art. 15 Abs. 1 Bst. i SPG separat unter Strafe gestellt.

Vom Landgericht wird zudem mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer als Wirtschaftsprüfer oder als Revisor einer Revisionsgesellschaft die Pflicht zur Geheimhaltung gemäss Art. 13 SPG verletzt.

Zudem sind die strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im arbeitsteiligen Betrieb in Art. 18 SPG wie folgt geregelt: Werden Zuwiderhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Treuhandgesellschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder des Treugutes für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

## Prüfungsgrundlage

Als Grundlage der Kontrollen im Sinne von Prüfungsgrundlagen dienen gemäss Art. 29 SPV insbesondere der durch die Finanzintermediäre zu erstellende sorgfaltspflichtrechtliche Jahresbericht, die Sorgfaltspflichtakten selbst sowie die Belege und Unterlagen, welche die Geschäftstätigkeit und Transaktionen der Vertragspartner dokumentieren.

Der interne Jahresbericht gemäss Art. 12 SPV muss bis spätestens Ende März des Folgejahres erstellt werden. Er beinhaltet im Sinne eines Überblickes die Massnahmen, die im vergangenen Kalenderjahr zur Umsetzung des Gesetzes getätigt wurden. Insbesondere sind enthalten:

- Tätigkeitsberichte der Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten;
- Überblick über die durchgeführten Abklärungen in Zweifelsfällen, die durchgeführten Abklärungen bei Verdachtsmomenten sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen,

# Software Software für Konsolidierung und Management Reporting

- Konsolidierung nach verschiedensten Rechnungslegungen (FER, IAS, US GAAP usw.)
  - Operative Konsolidierung nach Führungsbereichen, Märkten, Produkten usw.
  - Management Information System mit Drilldown-Funktionen
  - Schnelle Implementation
  - Einfachster Unterhalt (keine IT-Unterstützung nötig)
  - **Sehr anpassungsfähig und flexibel!**
- • Von den grössten Prüfungsgesellschaften empfohlen

FRANGO ist eine von Finanz-Controllern in Europa entwickelte Softwarelösung. Sie erlaubt Ihnen, dank ihrer standardisierten Konsolidierungsfunktionalität, das Konzerncontrolling effizienter und einfacher abzuwickeln.



## ANTWORTFORMULAR

- Bitte senden Sie uns Unterlagen über FRANGO.
- Wir möchten bei einem persönlichen Gespräch gerne mehr über FRANGO erfahren. Bitte rufen Sie uns an.

Firma: \_\_\_\_\_

Kontaktperson: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_

Fax Nr.: \_\_\_\_\_

Mit der Bitte um Rücksendung per Post oder Fax an:



FRANGO AG Tel. Nr.: +41 41-769 31 70  
Bahnhof-Park 3 Fax Nr.: +41 41-769 31 71  
CH-6340 Baar E-Mail: info@frango.ch

www.frango.com

Tarife für die Durchführung der Kontrolle? Wird der beauftragte Wirtschaftsprüfer trotz Kostendruck noch qualitativ genügend prüfen?

ergeben. Es ist nämlich heute schon absehbar, dass für gewisse Aufträge kein Auftragnehmer gefunden werden kann. Sei dies, weil der Auftrag nicht

prüfung im allgemeinen und der Kontrolltätigkeit gemäss Sorgfaltspflichtgesetz im konkreten wäre wohl gedient, einen entflochtenen Wirtschaftsprüferstand zu haben, der frei jedwelcher – auch indirekter – Eigeninteressen wäre. Dies im Sinne des zweiten Teils des angelsächsischen Grundsatzes der «independence in fact and appearance».

---

*«Die Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz werden für alle Beteiligten eine sehr anspruchsvolle Aufgabe sein.»*


---

Meines Erachtens sind diese Fragen mittelfristig durch die generelle Übernahme der Kosten durch das Amt für Finanzdienstleistungen zu beantworten.

kostendeckend abgewickelt werden kann oder weil er mit Reputationsrisiken gegenüber dem Finanzintermediär und allenfalls Dritten verbunden ist.

Gleichzeitig wird sich wohl auch ein Trend zur Ausweitung der Prüfungsverantwortung durch das Amt für Finanzdienstleistungen, mittels einer aufzubauenden Wirtschaftsprüfungsabteilung

Zuletzt – und dies im ketzerischen Sinne – ist die Frage nach der Zulässigkeit der Kumulation einer Wirtschaftsprüfungslizenz und Treuhänderkonzession zu stellen. Der Wirtschafts-

Die Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz werden für alle Beteiligten eine sehr anspruchsvolle Aufgabe sein. An ihr wird aber national und international der Grad des Vollzuges des Sorgfaltspflichtgesetzes gemessen. Der Wirtschaftsprüfer ist daher auf absehbare Zeit das zentrale Element bei der Sicherstellung der notwendigen Qualität im Bereich der Sorgfaltspflichten und damit der Verhinderung der Geldwäscherei auf dem Finanzplatz Liechtenstein. 

---

## RESUME

### L'expert-comptable en tant que Compliance Auditor

L'ancienne Loi du Liechtenstein du 22 mai 1996 sur l'obligation de diligence a servi de modèle à la Confédération suisse pour la Loi fédérale du 10 octobre 1997 sur le blanchiment d'argent (LBA) dans le secteur financier. Le rôle de pionnier joué par la Suisse dont on a tant fait l'éloge ces derniers mois devrait en fait revenir à la Principauté de Liechtenstein, car, sur cette place financière, par la loi sur l'obligation de diligence, l'extension de l'obligation de diligence a été appliquée pour la première fois au secteur para-bancaire et le respect de l'obligation de diligence a même été placé sous la surveillance étatique. La nouvelle loi du Liechtenstein sur l'obligation de diligence du 14 septembre 2000 (LOD) et la nouvelle Ordonnance sur l'obligation de diligence (OOD) qui lui est rattachée abritent des nouveautés qui trouveront certainement une fois de plus leur filiation

dans les législations suisse et européenne.

La nouveauté centrale est la réglementation détaillée du Compliance Audit étatique, à savoir le contrôle par l'Office des prestations pour les services financiers. Cela signifie des contrôles au sens d'un Compliance Audit par la surveillance étatique du marché financier dans la Principauté de Liechtenstein. Ces contrôles peuvent être effectués par l'Office des prestations de services financiers lui-même, par des organes de révision reconnus par la loi ou par des experts-comptables mandatés. A ce sujet, les données et les documents, ainsi que les mesures organisationnelles de l'intermédiaire financier seront matériellement examinés, afin d'atteindre la sûreté maximale qu'on ne se trouve en présence d'aucun cas de blanchiment d'argent, d'aucun acte préliminaire de blanchi-

ment d'argent et d'aucun cas de criminalité organisée. La nouvelle combinaison de contrôles formels et matériels doit permettre de se forger une opinion sur la garantie que l'activité commerciale est conforme à l'ordre et que la direction des affaires est irréprochable au sens de la Loi sur l'obligation de diligence.

Pour tous les participants, les contrôles selon la Loi sur l'obligation de diligence constitueront une tâche très exigeante. Cette dernière servira à mesurer au niveau national et international le degré de mise à exécution de la Loi sur l'obligation de diligence. Dans un proche avenir, l'expert-comptable sera un élément central pour garantir la qualité nécessaire dans le domaine des obligations de diligence et pour empêcher le blanchiment d'argent sur la place financière du Liechtenstein. *CM/JPM*

Frage stellen könnten. Als Grundlage für diese Beurteilung dient insbesondere die Inanspruchnahme von bekannten öffentlichen Informationen.

## Berichterstattung

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften erstatten dem Amt für Finanzdienstleistungen über ihre Kontrolltätigkeit Bericht. Das Amt kann gemäss Art. 31 Abs. 3 SPV den Mindestinhalt für die Berichterstattung, den sog. Standardbericht, festlegen. Das Amt für Finanzdienstleistungen (AFDL) wird diese Kompetenz durch den Erlass einer Richtlinie wahrnehmen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Artikels, Mitte März 2001, lag dafür aber erst ein provisorischer und unverbindlicher *Richtlinien-Entwurf* vor (vgl. *Kasten*).

Ergeben sich aus der Berichterstattung keine Anhaltspunkte auf Verletzung der Sorgfaltspflichten, so hält das Amt für Finanzdienstleistungen dies als Endergebnis fest und weitere Daten werden nicht dokumentiert (Art. 12b Abs. 1 SPG). Obwohl nicht gesetzlich geregelt, so ist dennoch anzunehmen, dass das Amt für Finanzdienstleistungen dieses Prüfungsergebnis dem Finanzintermediär mitteilt.

## Ausblick

Die Finanzintermediäre werden bis zum 31. März 2002 Zeit haben, ihren sorgfaltspflichtrechtlichen Jahresbericht fertig zu stellen. Ab diesem Zeitpunkt kann die ordentliche Kontrolltätigkeit nach neuem Sorgfaltspflichtgesetz aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt natürlich die jederzeitige ausserordentliche Kontrolle bei Verdacht auf Missstände.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die Wirtschaftsprüfer die notwendigen qualitativen Erfordernisse als Voraussetzung der Beauftragung erfüllen müssen. Dazu bedarf es Ausbildungsanstrengungen mit den dazu notwendigen Ausbildungsmöglichkeiten und -materialien, wie z. B. Muster-Prüfungsschecklisten. Der Berufsstand der

Wirtschaftsprüfer ist hier zentral gefordert.

Für das Amt für Finanzdienstleistungen sind sodann weiterreichende strategische Fragen zu beantworten. Primär stellt sich die Frage nach der Prüfungsverantwortung und damit dem Anteil der in Drittverantwortung durchgeführten Prüfungen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt primär mit der Frage der Kosten solcher Kontrollen zusammen. Die Kosten für den beauftragten und spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer trägt der Finanzintermediär selbst. Werden die Kontrollen durch das Amt für Finanzdienstleistungen selbst auch dem Finanzintermediär verrechnet? Und wenn ja, gibt es in Zukunft einheitliche

## Richtlinien-Entwurf des AFDL: Mindestinhalt Standardbericht

### I. Zusammenfassung

- Daten zur Kontrolle wie kontrollierter Finanzintermediär, Kontrolle durchführende Personen, Dauer der Kontrolle, Ausmass des Akteneinsichtsrechts des Wirtschaftsprüfers, besondere Vorkommnisse;
- Beanstandungen, Einschränkungen, Fristansetzungen;
- Beanstandungen, Einschränkungen, Fristansetzungen der letzten Kontrolle;
- Ergebnis der Kontrolle in Form einer Beurteilung der Gewähr für ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und der einwandfreien Geschäftsführung sowie der Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen.

### II. Finanzintermediär

- Gesetzliche Anknüpfungskriterien für die Unterstellung als Finanzintermediär;
- Stammdaten des Finanzintermediärs: wesentliche Eigenheiten, Rechtsform, Konzernverhältnisse, in die Kontrolle einbezogene Gesellschaften, Haupt- und Nebentätigkeiten, massgebliche Personen, Mitarbeiterbestand, Anzahl relevante Geschäftsbeziehungen, Umfang der Stichprobe, Ausdehnung der Stichprobe.

### III. Formelle Kontrolle

- Stellungnahme zum Vorhandensein und der Angemessenheit der Prüfungsgrundlagen;
- Stellungnahme zur Einhaltung und Angemessenheit der Dokumentationspflicht;
- Stellungnahme zur Einhaltung und Angemessenheit der Aufbewahrungspflicht;
- Stellungnahme zur Vollständigkeit der Daten und Unterlagen.

### IV. Materielle Kontrolle

- Stellungnahme zur Einhaltung und Angemessenheit der notwendigen organisatorischen Massnahmen, insbesondere zu: Internen Richtlinien, Sorgfaltspflichtakten, Profil der Geschäftsbeziehung, interne Funktionen, Ansprechperson, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, Aus- und Weiterbildung und Jahresbericht;
- Stellungnahme zur Einhaltung und Angemessenheit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Identifizierung des Vertragspartners, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Wiederholung der Identifizierung und Feststellung, Täuschung, besondere Abklärungen, Mitteilungspflicht an das zuständige Amt, Sperrung von Vermögenswerten, Mitteilungsverbot, Beizug beauftragte Dritte;
- Stellungnahme zu anderen Umständen, welche die Gewähr der ordnungsgemässen Geschäftstätigkeit und einwandfreien Geschäftsführung betreffen.

### V. Wirtschaftsprüfer/Revisionsgesellschaft

- Unabhängigkeit;
- Ausbildungsnachweis;
- Verarbeitung und Lagern der Unterlagen und Daten im Inland.